

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
X	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	18. SEP. 2018	15
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt wurde festgestellt, dass die Marktgebührensatzung der Stadt Heiligenhafen durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verloren hat.

B) STELLUNGNAHME

Nach § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG-SH) verlieren Satzungen über kommunale Abgaben 20 Jahre nach dem ersten Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Die Marktgebührensatzung trat zum 06.08.1992 in Kraft (wurde in den Jahren 1996, 2001 und 2004 hinsichtlich der Gebührenhöhe angepasst) und hat somit am 06.08.2012 ihre Gültigkeit verloren.

Nach § 2 Abs. 2 KAG-SH kann eine Satzung auch mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die vorgelegte Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen ist lediglich redaktionell angepasst worden, im Gebührenmaßstab jedoch unverändert. Sie erfüllt somit die Voraussetzungen, rückwirkend in Kraft gesetzt werden zu können.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

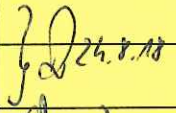
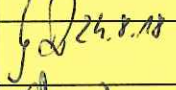
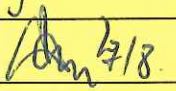
Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorlegte Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	 24.8.18
Büroleitender Beamter	 27/8.